

In vielen Bibliotheken des In- und Auslandes wird Filtersoftware eingesetzt, um den Zugang zu Internetressourcen zu limitieren. Im vorliegenden Beitrag wird zunächst nach den Gründen für diesen Einsatz gefragt. Dabei richtet sich der Blick auf die Praktiken und Erfahrungen des anglophonen Auslandes. Anschließend wird die Funktionsweise der gängigen Filtersoftwareprodukte erläutert. Um die ethische Bewertung des Einsatzes von Filtersoftware zu ermöglichen, werden die einschlägigen Passagen aus den Berufsethiken der BID und der IFLA sowie aus der US-amerikanischen Institutionenethik der ALA herangezogen und verglichen. Dabei wird mindestens zweierlei deutlich: Zum einen ist Filtersoftware nur begrenzt wirksam und bietet daher keineswegs die erhoffte Jugendschutzgarantie; zum anderen laufen Bibliotheken, die den Internetzugang durch Filtersoftware einschränken, Gefahr, gegen die Verpflichtung zur Gewährung von Meinungs- und Informationsfreiheit zu verstoßen.

Filtering software is used in many domestic and foreign libraries to limit access to Internet resources. The present article first investigates the reasons behind such use. The focus is on the practices and experiences in the English-speaking world. The workings of common filter software products are then explained. The relevant passages from the professional ethics of the BID and IFLA, as well as from the US institution ethics of the ALA, are examined and compared in order to facilitate an ethical assessment of the use of filtering software. This reveals at least two aspects. Firstly, filtering software is only of limited effect and accordingly does not guarantee the desired youth protection; secondly libraries that restrict Internet access through filtering software run the risk of violating the obligation to ensure freedom of expression and freedom of information.

HERMANN RÖSCH

Filtersoftware in Bibliotheken

Unzulässige Zensur oder notwendiges Instrument des Jugendschutzes und der Qualitätskontrolle?

Am 12. März 2011 erschien Bild.online mit der Schlagzeile: »Zensur wie in China! Berliner Stadtbibliothek sperrt Bild.de«. ¹ Was war geschehen? Ein erwachsener Nutzer hatte von einem Bibliotheksrechner aus versucht, die Domain »Bild.de« aufzurufen, und dabei den automatisch generierten Hinweis erhalten, dass der Zugang zu dieser Domain gesperrt sei. Weder am Rechner noch in der Benutzungsordnung gab es einen Hinweis darauf, dass Filtersoftware eingesetzt wurde. Auf seine Nachfrage bei der Auskunft verwies man den Nutzer an den Administrator. Dieser teilte ihm mit, die Filtersoftware diene dazu, den Zugang zu pornografischen und anderen jugendgefährdenden Angeboten im Internet unmöglich zu machen. Der Nutzer hielt dem entgegen, es könne sich doch nur um ein Versehen handeln. Er wolle nur Bild.online lesen. Der zuständige Administrator jedoch erwiderte, es handle sich bei der Software um ein Auslandsprodukt. Zwar könne man einzelne Adressen händisch freischalten, doch sei dies zu aufwändig. Daraufhin wandte sich der Nutzer an die Bild-Zeitung, die wie oben zitiert mit Empörung reagierte.

Warum wird Filtersoftware eingesetzt?

Große Unternehmen etwa schränken den freien Zugang zum Internet durch Filtersoftware häufig ein, um auf diese Weise die Datensicherheit zu erhöhen und Wirtschaftsspionage zu verhindern. Als weiteres wich-

tiges Argument wird angeführt, dass der Zugang zu sozialen Netzwerken wie Facebook und Twitter die Produktivität der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nachhaltig mindere. ² Auch Bibliotheken setzen, allerdings aus anderen Gründen, häufig Filtersoftware ein. Zur Begründung wird vor allem in Öffentlichen Bibliotheken zumeist der von der Bibliothek gesetzlich zu garantierende Jugendschutz angeführt. Hingewiesen wird zudem auf die Verpflichtung, grundsätzlich strafrechtlich relevante Handlungen zu unterbinden, die in den Räumen der Bibliothek und unter Nutzung der dort angebotenen Geräte geschehen könnten. Für Deutschland gibt es bislang keine Studien, welche die quantitative Verbreitung und die realen Effekte von Filtersoftware in Bibliotheken untersuchen. Daher lohnt ein Blick in das anglophone Ausland.

Im Projekt MAIPLE (Managing Access to the Internet in Public Libraries) wurde von 2012 bis 2014 untersucht, in welchem Umfang Öffentliche Bibliotheken in Großbritannien Filtersoftware routinemäßig einsetzen. ³ Alle 80 repräsentativ befragten Öffentlichen Bibliotheken schränken die Internetrecherche ihrer Nutzer durch Filtersoftware ein. ⁴ In knapp der Hälfte der Fälle (39) ging die Initiative von der Kommune bzw. der kommunalen IT aus und immerhin 25-mal (31,2 %) von der Bibliothek selbst. ⁵ 71 der untersuchten Bibliotheken verfügten über Benutzungsregeln (»Acceptable Use Policy«), in denen auf den Einsatz der Filter hingewiesen

wird und die von den Nutzern zu beachten sind; über die Hälfte (45) platziert einen entsprechenden Hinweis auf dem Einstiegsbildschirm.⁶ Von den 80 befragten Bibliotheken sprachen sich nur zwei (2,5 %) gegen Filter aus, 45 (56,2 %) fanden diese sehr nützlich und weitere 33 (41,2 %) nützlich. Die Zustimmung seitens der Bibliotheksvertreter, überwiegend Bibliotheksleitungen und Vertreter der Bibliotheks-IT (71,2 %), ist also überwältigend. In immerhin 65,8 % der Bibliotheken hatten sich Benutzer jedoch darüber beschwert, dass ihnen via Filter die Nutzung gewünschter Informationsquellen im Internet verwehrt wurde.⁷

Ein gänzlich anderes Bild zeigt sich in den USA. Zwar setzen dort nach einer Untersuchung aus dem Jahr 2012 94 % der Schulbibliotheken Filtersoftware ein.⁸ Doch beruht dies nicht etwa darauf, dass US-amerikanisches Bibliothekspersonal in der Installation von Filtern eine bequeme und hilfreiche Maßnahme sieht. Im Gegenteil, die American Library Association (ALA) hält die Nutzung von Filtersoftware in Bibliotheken schon seit den 1990er-Jahren unverändert für äußerst bedenklich.⁹ Subtiler politischer Druck aus Washington ist dafür verantwortlich, dass insbesondere Schulbibliotheken, aber auch viele Öffentliche Bibliotheken den freien Zugang zum Internet massiv einschränken. Zu diesem Zweck wurde im Jahr 2000 der Children's Internet Protection Act (CIPA) verabschiedet. Demnach sind Bibliotheken (und Schulen) nur dann berechtigt, finanzielle Förderung durch den Bund (»Washington«) zu erhalten, wenn sie durch Einsatz technischer Mittel Kindern und Jugendlichen unter 17 Jahren den Zugang zu pornografischen und allgemein jugendgefährdenden Medien im Internet verwehren.¹⁰ Bereits 2001 hat die ALA gegen dieses Gesetz geklagt mit dem Argument, es verleite Bibliotheken dazu, ihre Verpflichtung zur Garantie von Informationsfreiheit zu verletzen. Diese Klage wurde 2003 in zweiter Instanz abgelehnt.¹¹ An der strikten Ablehnung von CIPA seitens der ALA und ihrer Unterorganisation AASL (American Association of School Libraries) hat sich bis heute nichts geändert. Gründe für den unvermindert anhaltenden Widerstand gegen CIPA und den forcierten Einsatz von Filtersoftware in Bibliotheken wurden in der als Zehnjahresbilanz fungierenden Publikation »Fencing out Knowledge« von Kristen R. Batch zusammengefasst.¹² Internetfilter werden demnach im Wesentlichen abgelehnt, weil:

- sie trotz steigender Komplexität nicht zuverlässig wirken und unproblematische Dokumente blockieren, hingegen solche in nennenswertem Umfang nicht erkennen, die nach den Kriterien blockiert werden müssten;
- ihre Funktionsweise von den Anbietern als Unternehmensgeheimnis behandelt wird und für die Anwender (die Bibliotheken) nicht transparent ist;
- sie es im »gefilterten Schonraum Bibliothek« erschweren, »digital literacy« zu vermitteln und Jugendli-

- che behindern, Erfahrungen im verantwortungsvollen Umgang mit Internetressourcen zu sammeln;
- sie grundsätzlich gegen das Gebot verstoßen, Informationsfreiheit zu garantieren und Zensur zu bekämpfen.¹³

Im Vergleich zur britischen Praxis fällt auf, dass in den USA die Einschränkung der Informationsfreiheit ausschließlich Minderjährigen gilt. Eine generelle Einschränkung auch für Erwachsene wie in Großbritannien steht hier nicht zur Debatte.

Ähnlich strikt in der Ablehnung von Filtern in Öffentlichen Bibliotheken sind australische Bibliotheken. Laut einer Umfrage aus dem Jahr 2007 lehnten 71 % der befragten Bibliotheksbeschäftigten Filtersoftware aus grundsätzlichen Erwägungen ab: »Respondents had largely negative views of Internet filtering. They frequently characterised it as a form of censorship, a limit on intellectual freedom, and contrary to the ethics of librarianship.«¹⁴ Auch der Berufsverband Australian Library and Information Association (ALIA) empfiehlt eindeutig, auf Filtersoftware zu verzichten: »ALIA (...) does not recommend the use of Internet filtering technology in public libraries.«¹⁵ Neben den ethischen Aspekten wird als Begründung stichpunktartig angegeben:

- »Filters too restrictive and auto filtering of valid sites,
- Blocking social media sites, Facebook, YouTube,
- Blocked access to health and banking websites, also government forms,
- Download limit too small«.¹⁶

In der jüngsten Umfrage aus dem Jahr 2013 gaben von 653 australischen Bibliotheken 44 % an, Filtersoftware zu nutzen, im Vergleich zu Großbritannien und den USA ein sehr geringer Wert.¹⁷ Nicht angegeben wurde allerdings, ob Filter nur für Jugendliche oder auch für Erwachsene wirksam sind.

Wie funktioniert Filtersoftware?

Grundsätzlich sind drei Verfahren zu unterscheiden, die von leistungsfähigen Angeboten kombiniert werden: Whitelist, Blacklist und Keyword blocking.¹⁸

Whitelist oder Positivliste: Zugelassen werden ausschließlich solche Webseiten, die zuvor redaktionell auf ihre Unbedenklichkeit geprüft und in einer Liste zusammengestellt worden sind.

Blacklist oder Negativliste: Bestimmte, nach festgelegten Kriterien intellektuell bewertete und in einer Liste zusammengestellte Webseiten werden blockiert und für die Nutzung nicht zugelassen.

Keyword blocking oder Filtern nach Stichwörtern:¹⁹ Webseiten werden automatisiert daraufhin untersucht, ob, wie häufig und in welchem Kontext bestimmte Stoppwörter darin vorkommen. Stichwörter aus den Segmenten Erotik (»Sex Video«), Gewalt (»Horror«) oder Politik (»Herrenrasse«) führen demnach dazu, dass

die entsprechenden Seiten blockiert werden. Als Standardeinstellung für zu blockierende Seiten kann seitens der Anwender z. B. gewählt werden »Erotik«, »Drogen«, »Gewalt«, »Glücksspiel«, »nicht jugendfreie Inhalte« oder »Waffen«. Die Details und das konkrete Vorgehen sind dann produktspezifisch geregelt und werden in der Regel als Betriebsgeheimnis behandelt und nicht offen gelegt. Bei manchen Programmen kann zwischen verschiedenen Filterintensitäten gewählt werden (streng/stark – mittel – schwach). Die dafür zugrunde gelegten Kriterien werden den Anwendern allerdings ebenfalls nicht mitgeteilt.

Moderne Filterprogramme sind durch komplexe Algorithmen zur Inhaltsanalyse leistungsfähiger geworden. So können Stoppwörter in Bezug gesetzt werden zur IP-Adresse, zum Dateityp, zur Dateigröße, zu den Verlinkungen und weiteren Merkmalen. Damit sollen Fehler schlichter Programme vermieden werden, die auch solche Dokumente blockieren, in denen Wörter wie »Rechtsextremismus« oder »Staatsexamen« vorkommen, weil darin die Zeichenfolge »sex« enthalten ist.

Die Herstellung und Pflege von Whitelists und Blacklists sind personalaufwändig und nur in begrenztem Umfang praktikabel. Automatisiertes Filtern nach Stichwörtern ist daher die am häufigsten angewandte Methode. Diese hat den Nachteil, dass damit ausschließlich Texte analysiert werden können. Bilder hingegen können auf diese Weise allenfalls hinsichtlich der Bildunterschriften erfasst werden. Mittlerweile greifen avancierte Programme auch auf Bilderkennungsprogramme zurück, die menschliche Körper erkennen können und dann identifizieren, wie viel Prozent der Körperoberfläche nackt, d. h. hautfarben sind.²⁰ Selbst wenn diese Verfahren zuverlässig funktionierten, wäre damit immer noch kaum zu unterscheiden, ob ein Angebot wirklich pornografisch ist oder ob es sich um den Werbeauftritt eines Unterwäscheherstellers handelt. Tatsächlich werden dabei offenbar helle und dunkle Hauttöne (»Tattoos«), die von Normwerten abweichen, nicht als Nacktheit erkannt.²¹ Die ALA bewertet die Chance, dass pornografische Bilder durch Filtersoftware erkannt und blockiert werden, auch 2015 noch als »dem Zufall überlassen«.²²

Auch wenn Filterprogramme leistungsfähiger geworden sind, heißt das also nicht, dass sie deshalb zuverlässiger funktionieren. Zum einen beträgt die Fehlerrate noch immer bei Textdokumenten ca. 17% und bei Bildern über 50%.²³ Zum anderen wenden auch die Anbieter von Inhalten immer intelligentere Methoden an, um Filter zu umgehen. Deren Funktionsweise wird intensiv untersucht, so dass etwa durch angepasste Wortwahl, kontrollierte Verlinkungen, irreführende Metadaten oder modifizierte Bilder Filterkriterien umgangen werden können.²⁴ Die Studie von Marx/Bootz/Schindler vom Juni 2016 kommt gar zu dem deutlichen Urteil: »Wie die jährlichen Filtertests von jugendschutz.net zeigen, genügen Jugendschutzprogramme für klassische Web-

sites nicht mehr den Anforderungen eines zeitgemäßen Schutzes von Kindern und Jugendlichen im Internet.«²⁵

Anwender beklagen durchgängig, dass auch moderne Filtersoftware nicht selten Informationsangebote blockiert, die in keiner Hinsicht anstößig sind. Gefiltert wurden etwa Dateien, in denen der Vorname »Dick« enthalten war, weil diese Zeichenfolge im Englischen gleichzeitig als vulgärer Ausdruck für das männliche Glied stehen kann. Ferner fielen seriöse Webseiten dem Filter zum Opfer, die Sexualaufklärung, Schwangerschaftsberatung oder AIDS-Prävention zum Thema hatten.²⁶ Bemerkenswerterweise wurden Internetauftritte aus dem Umfeld sexueller Vielfalt (Homo- und Bisexualität, Transgender) überwiegend blockiert, wohingegen solche dezidiert homophober Initiativen zugelassen wurden.²⁷ Kurioserweise blockiert wurden in den USA z. B. auch Lernmaterialien eines Online-Kurses für Krankenschwestern.²⁸ Eine Vielzahl weiterer ebenso merkwürdiger wie höchst bedenklicher Blockaden durch Filtersoftware ist in einer Publikation der American Civil Liberties Union aus dem Jahr 2013 aufgelistet und reicht von »the Smithsonian website, a video clip of the Nutcracker ballet, a website on global warming, a YouTube video on Social Security, and the websites of PBS Kids and National Stop Bullying Day«.²⁹ Auch in Deutschland sind fragwürdige Effekte des Einsatzes von Filtersoftware an die Öffentlichkeit gelangt. So machte 2009 das Filterprogramm JusPro, hinter dem pikanterweise die Erotikindustrie steht, von sich reden, weil neben pornografischem Material auch die Tageszeitung »taz« oder die linksorientierten »Nachdenkseiten« blockiert wurden.³⁰

Filtersoftware, soviel bleibt festzuhalten, arbeitet trotz steigender Leistungsfähigkeit nicht zufriedenstellend. Der Komplexität menschlicher Kommunikation können auch laborierte Algorithmen nur in begrenztem Umfang gerecht werden. So warnt selbst »klicksafe«, die »EU-Initiative für mehr Sicherheit im Netz«: »Allerdings arbeitet keines dieser »Netzkinder mädchen« absolut zuverlässig. So filtern die Programme auch Unbedenkliches oder lassen problematische Inhalte durchgehen, weil die Software eben den tatsächlichen Inhalt von Webangeboten nicht erkennen kann.«³¹ Ob der Einsatz von Filterprogrammen zu rechtfertigen ist, sollte jedoch nicht allein von deren Effektivität abhängig gemacht werden, sondern letztlich auf der Grundlage ethischer Reflexion entschieden werden.

Filtersoftware und ethische Grundwerte

Zunächst ist zu klären, welche ethischen Grundwerte der Einsatz von Filtersoftware berührt und welche Aussagen dazu in den relevanten bibliotheksethischen Kodizes getroffen worden sind. Im Wesentlichen geht es um die Themen Informationsfreiheit, Jugendschutz und Gleichbehandlung. Zur Überprüfung herangezogen werden sollen auf der Ebene der Individualethik die entsprechenden Aussagen der deutschen Berufsethik der

BID³² sowie der internationalen Berufsethik der IFLA³³, auf der Ebene der Institutionenethik jene der Library Bill of Rights der ALA³⁴, der weltweit einzigen Institutionenethik im Bibliotheksbereich.

Zur Informationsfreiheit lauten die wichtigsten Passagen:

- BID:** »Wir setzen uns für die freie Meinungsbildung und für den freien Fluss von Informationen ein sowie für die Existenz von Bibliotheken und Informationseinrichtungen als Garanten des ungehinderten Zugangs zu Informationsressourcen aller Art in unserer demokratischen Gesellschaft. Eine Zensur von Inhalten lehnen wir ab.«
- IFLA:** »Bibliothekarinnen und andere im Informationssektor Beschäftigte lehnen Zugriffsverweigerungen und -einschränkungen auf Informationen und Ideen ab, seien es Zensurmaßnahmen durch Staaten, Regierungen, Religionsgemeinschaften oder zivilgesellschaftliche Einrichtungen.«
- ALA:** »Libraries should challenge censorship in the fulfillment of their responsibility to provide information and enlightenment.»

In allen drei Dokumenten wird Zensur bzw. die Einschränkung von Informationsfreiheit übereinstimmend pauschal und unmissverständlich abgelehnt. Die deutschen Bibliotheksverbände BID und dbv (Deutscher Bibliotheksverband e.V.) haben diese Grundorientierung im April 2016 in einem Positionspapier ausdrücklich bekräftigt: »Eine Zensur von Inhalten aus politischen, religiösen oder weltanschaulichen Gründen sowie die Einschränkung des Zugriffs auf Informationen lehnen die bibliothekarischen Verbände ab. Sie setzen sich für die Wahrung der Meinungsvielfalt und den freien Zugang zu Informationen ein.«³⁵

Zum Jugendschutz wird formuliert:

- BID:** »Wir setzen uns auf der Grundlage des Jugendschutzgesetzes und weiterer gesetzlicher Regelungen für den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Inhalten ein, die nicht für sie geeignet sind.«
- IFLA:** »Bibliothekarinnen und andere im Informationssektor Beschäftigte respektieren den Schutz von Minderjährigen, stellen jedoch gleichzeitig sicher, dass dies die Informationsrechte erwachsener Nutzer nicht einschränkt.«
- ALA:** »Librarians and governing bodies should maintain that only parents and guardians have the right and the responsibility to determine their children's – and only their children's – access to library resources. Parents and guardians who do not want their children to have access to specific library services, materials, or facilities should so advise their children.«³⁶

Hier fallen interessante Unterschiede auf. Im Kommentar zur Library Bill of Rights der ALA aus dem Jahr 2014 wird die Zuständigkeit für Jugendschutz ausschließlich den Eltern und Erziehungsberechtigten und nicht den Bibliotheken zugewiesen. Jede Einschränkung des Informationszugangs seitens der Bibliothek wird unter Berufung auf das Gebot der Informationsfreiheit und der Gleichbehandlung abgelehnt. Die Berufsethik der IFLA sieht demgegenüber auch Bibliothekarinnen und Bibliothekare in der Pflicht, den »Schutz von Minderjährigen« zu respektieren, dabei aber zu garantieren, dass alle anderen Bibliotheksnutzer dadurch nicht eingeschränkt werden. Nicht erläutert wird, welche Kriterien zur Einschränkung der Informationsfreiheit Jugendlicher herangezogen werden könnten und wie Jugendschutz in Bibliotheken methodisch gewährleistet werden soll. Eindeutig aber ist, dass alle regulierenden Maßnahmen von der Bibliothek ausgehen und in der Bibliothek auf der Grundlage der Berufsethik entschieden werden.

Die deutsche Berufsethik hingegen ist geprägt von einer paternalistischen Grundhaltung. Demnach liegt die Verantwortung für die Wahrung des Jugendschutzes ausschließlich bei der Bibliothek. Es handelt sich bei dieser Auffassung keineswegs um das Ergebnis einer ethischen Reflexion zum Thema »Jugendschutz und Bibliotheken«, sondern um die legalistische Zusicherung, auf der »Grundlage des Jugendschutzgesetzes und weiterer gesetzlicher Regelungen« zu agieren. Verkannt wird dabei überdies das Verhältnis von Ethik und Recht. Recht sollte sich auf ethische Grundsätze stützen und nicht umgekehrt; Ethik ist daher auch als Instrument der Rechtskritik zu verstehen. Bei Aussagen, die sich geltendem Recht a priori unterwerfen, handelt es sich also nicht um Bestandteile einer Ethik, sondern um eine Art Auslegungshilfe für bestehende Rechtsnormen. Im Idealfall freilich werden die ethischen Normen durch die rechtlichen Regelungen zur Gänze gewahrt, doch kann davon keineswegs prinzipiell ausgegangen werden. Insofern müssen ethische Reflexionen und Aussagen grundsätzlich unabhängig von geltendem Recht erfolgen. Die aktuelle deutsche Berufsethik missachtet diesen Aspekt hinsichtlich des Jugendschutzes.

Zur Gleichbehandlung finden sich in den drei Ethik-Kodizes folgende Festlegungen:

- BID:** »Wir behandeln unsere Kundinnen und Kunden gleich, unabhängig von ihrer Herkunft, ihrer Hautfarbe, ihrem Alter, ihrer sozialen Stellung, ihrer Religion, ihrem Geschlecht oder ihrer sexuellen Orientierung.«
- IFLA:** »Um Inklusion zu fördern und Diskriminierung zu beseitigen, setzen sich Bibliothekarinnen und andere im Informationssektor Beschäftigte dafür ein, dass das Recht auf Zugang zu Informationen nicht verweigert wird und dass identische Dienstleistungen für jeden zugäng-

lich sind – unabhängig von Alter, Staatsangehörigkeit, politischer Überzeugung, körperlichem oder geistigem Vermögen, Geschlechtsidentität, Kulturzugehörigkeit, Bildung, Einkommen, Einwanderungs- oder Asylantragsstatus, Familienstand, Herkunft, ethnischer Zugehörigkeit, Religion oder sexueller Orientierung.«

ALA: »A person's right to use a library should not be denied or abridged because of origin, age, background, or views.»

Die Verpflichtung zur Gleichbehandlung aller Nutzer unabhängig u. a. vom Alter wird in allen drei Dokumenten übereinstimmend artikuliert. In der deutschen Berufsethik der BID heißt es im Widerspruch zum Gleichbehandlungsgrundsatz beim Thema Jugendschutz, man werde Kinder und Jugendliche vor Inhalten schützen, die nicht für sie geeignet sind. Abgeschwächt taucht diese Paradoxie auch in der Berufsethik der IFLA auf. Uneingeschränkte Gleichbehandlung unabhängig vom Alter und Restriktionen für Jugendliche lassen sich nicht vereinbaren. Wenn Jugendschutz ein ethisches Anliegen der Bibliotheken ist, muss auf diese Ausnahme auch bei den Aussagen zur Gleichbehandlung hingewiesen werden. Allein in der Library Bill of Rights der ALA kommt es zu keiner Kollision, da die Verantwortung für Jugendschutz nicht bei den Bibliotheken gesehen wird.

Zur ethischen Bewertung des Einsatzes von Filtersoftware in Bibliotheken³⁷

Bei der Betrachtung der Grundwerte ist deutlich geworden, dass nicht nur Informationsfreiheit und Jugendschutz, sondern auch Jugendschutz und Gleichbehandlung unabhängig vom Alter kollidieren. Gibt es Auswege aus diesem Dilemma? Kantsche Pflichtenethik erscheint in dilemmatischen Situationen wenig hilfreich. Denn demnach müssten die anerkannten Werte prinzipiell und ausnahmslos zur Geltung gebracht werden. Das aber ist bei Wertekollisionen unmöglich. Utilitaristische Ansätze hingegen fragen nach den Folgen wertbezogener Handlungen und beziehen die Auswirkungen in ihre Entscheidungen ein. Ob eine Handlungsoption »richtig« ist, wird demnach daran gemessen, ob sie der größten Zahl von Menschen den größten Nutzen bringt. Die Ausgangsfrage im gegebenen Fall lautet: Führt der Einsatz von Filtersoftware in Bibliotheken für die Mehrzahl der Betroffenen zu einem besseren Ergebnis als der Verzicht auf Filter? Dafür müssen mehrere Szenarien in Betracht gezogen werden. Ethisch völlig inakzeptabel ist der undifferenzierte Einsatz von Filtern auf allen Rechnern der Bibliothek, so dass Erwachsene in gleicher Weise betroffen sind wie Jugendliche. Dies bedeutet einen eindeutigen Verstoß gegen das Gebot der Informationsfreiheit für Erwachsene.

Hingegen mag Jugendschutz in Bibliotheken durch Filtersoftware dann verbessert werden, wenn diese sich

ausschließlich auf Jugendliche richtet. Doch müssen dann zusätzliche Optionen erhalten bleiben. Wenn etwa Eltern und/oder Lehrkräfte aus schulischen oder sonstigen Gründen ausdrücklich die Erlaubnis geben, dass ihre Kinder/Schüler auf bestimmte, ansonsten gesperrte Inhalte zugreifen sollen, muss die Bibliothek in diesen konkreten Fällen den Zugriff ermöglichen. Zu fragen ist ferner, ob es ethisch zu rechtfertigen ist, dass eine Filtersoftware für siebenjährige Kinder in identischem Umfang Inhalte sperrt wie für 16-jährige Jugendliche. Dies muss eindeutig verneint werden. Es gibt aber kaum bezahlbare Filtersoftware, die tatsächlich entsprechende Differenzierungen jenseits der wenig aussagekräftigen und nicht kontrollierbaren Unterscheidungen (stark/mittel/schwach) vornimmt. Wenn aber Filtersoftware eingesetzt wird, muss dies nicht nur in der Benutzungsordnung oder dem entsprechenden Supplement für die Internetnutzung in der Bibliothek und auf der Bibliotheks-Webseite ausdrücklich erwähnt, sondern am besten schon auf dem Einstiegsbildschirm kenntlich gemacht werden. Darüber hinaus muss dort ein Ansprechpartner für Rückfragen benannt bzw. ein Verfahren mitgeteilt werden, das es ermöglicht, Entsperrungen ohne großen Aufwand und unter Wahrung des Datenschutzes zu veranlassen.

Bei der Abwägung, ob auf Filter zurückgegriffen werden soll oder nicht, ist nicht nur zu bedenken, dass Filter nach wie vor unzuverlässig sind. Wichtig ist ferner, dass die Entscheidung darüber, was zu filtern ist, nicht von den dafür zuständigen Bibliothekarinnen und Bibliothekaren gefällt, sondern an Softwareentwickler delegiert wird, die keineswegs Experten in Sachen Meinungs- und Informationsfreiheit sind. Dies wird noch dadurch verschärft, dass die Anbieter keinen Einblick in die zugrunde liegenden Stoppwortlisten und Algorithmen erlauben.

Zu überlegen ist, ob Jugendschutz in Bibliotheken nicht eher unter Verzicht auf Filter wirksam zu fördern ist. So empfiehlt die ALA etwa, anstelle von Filtersoftware auf die Entwicklung und Förderung von Informationskompetenz bzw. »Digital Literacy« durch Bibliotheken zu setzen.³⁸ In einigen Public Libraries der USA ist es offenbar gelungen, Filter durch eine intelligente Kombination von »Internet-access policies, user-education programs, links to great sites, safety guidelines, and reference assistance«³⁹ zu ersetzen. Insbesondere durchdachten, immer wieder überprüften Leitlinien/Policies der Bibliotheken zur Internetnutzung kommt in diesem Zusammenhang eine besondere Bedeutung zu. Trina Magi fasst dies in folgenden Empfehlungen zusammen: »Develop a well-crafted policy for responsible Internet use. Ensure that guidelines, rules, and procedures are reasonable, nondiscriminatory, viewpointneutral restrictions on Internet access and computer use. Once adopted, all staff and students should be trained in appropriate implementation. The policy should advise Internet users

of their rights and responsibilities and should describe unacceptable behaviors, the penalties for violations, and how to appeal a decision imposing a penalty.«⁴⁰

Auf diese Weise könnte nicht nur die Einschränkung der Informationsfreiheit minimiert, wenn nicht gar vermieden, sondern zudem die Selbstverantwortung der jugendlichen Nutzer herausgebildet und gestärkt werden. Mehrfach wird in der amerikanischen Literatur folgende Analogie zitiert, die hier in der Fassung von Nancy Kranich wiedergegeben sei: »Swimming pools pose some threat to the safety and well-being of children. But swimming pools provide benefits to their owners – and children – in many different ways. Technology – in the form of fences around pools, pool alarms, and locks – can help protect children from drowning in swimming pools. However, teaching a child to swim – and when to avoid pools – is a far safer approach than relying on locks, fences, and alarms to prevent him or her from drowning.«⁴¹

Der Berliner Fall in ethischer Bewertung

Die Bibliotheksleitung hatte für den Einsatz der Filtersoftware auf allen frei zugänglichen Rechnern der Bibliothek zwei Gründe vorgebracht. Zum einen ging es darum, den Vorgaben von § 6, Abs. 2 der »Benutzungsbedingungen der Öffentlichen Bibliotheken Berlins« Genüge zu tun. Dort heißt es: »Medien rassistischen, pornografischen, gewaltverherrlichenden oder nationalsozialistischen Inhalts dürfen nicht in die Bibliothek mitgebracht, entsprechende Inhalte nicht über elektronische Medien aufgerufen werden.«⁴² Aus diesem Wortlaut, aber auch aus dem für § 6 gewählten Titel »Verhalten in Bibliotheken« lässt sich jedoch eindeutig schließen, dass es hier um Verhaltensmaßregeln für die Benutzer und nicht um Anweisungen zur Einschränkung des freien Zugangs zu Informationen seitens der Bibliotheken handelt. Als zweites Argument wurde angeführt, der Filter diene vor allem dem Jugendschutz. Da jedoch nicht sichergestellt werden könne, dass Kinder oder Jugendliche auch die Computer im Erwachsenenbereich benutzen, werde der Filter auf allen öffentlichen Internetrechnern der Bibliothek eingesetzt. Eine solche Argumentation mag auf pragmatischen Überlegungen beruhen. Unter ethischen Gesichtspunkten ist sie, wie oben begründet, inakzeptabel. Die Informationsfreiheit der erwachsenen Bibliotheksbenutzer wird eindeutig eingeschränkt und damit gegen den Grundsatz der Informationsfreiheit verstoßen.⁴³

Zusammenfassung

Wenn Bibliotheken Jugendschutz als ethische Verpflichtung begreifen, heißt dies noch lange nicht, dass sie zwingend auf Filtersoftware zurückgreifen müssen. Dies mag der pragmatisch einfachere Weg sein: Es ist sicherlich bequemer, das Kapitel Jugendschutz dadurch abzuhaken, dass Filtersoftware eingesetzt und die Verantwor-

tung an die Softwareanbieter delegiert wird. Wer in erster Linie »auf der sicheren Seite« sein will, wird ohne großes Zögern zu dieser Lösung tendieren und dabei ignorieren, dass diese Sicherheit durch Filter keineswegs garantiert ist.

Wenn trotz gründlichen ethischen Abwägens die Entscheidung für den Einsatz von Filtersoftware fällt, sollte bei der Auswahl des Produktes darauf geachtet werden, dass die Filterkriterien möglichst transparent sind und altersentsprechend variiert werden können; Bibliotheken sollten auf jeden Fall die Möglichkeit haben, gesperrte Seiten ohne großen Aufwand im Bedarfsfall zu entsperren. Zudem sollten die oben genannten flankierenden Maßnahmen ergriffen werden (Information der Betroffenen, Nennung eines Ansprechpartners, klar formulierte Nutzungsbedingungen und -erwartungen, Angebote zur Entwicklung und Förderung von »digital literacy« usw.). Wichtig aber bleibt, dass bei allem Bemühen um Jugendschutz die grundlegende Verpflichtung nicht aus dem Blick gerät: die Garantie von Meinungs- und Informationsfreiheit.

Anmerkungen

- 1 Riedel, Daniel: Zensur wie in China! Berliner Stadtbibliothek sperrt Bild.de. In: Bild online. 12.3.2011. [Zugriff am 21.9.2016]. Verfügbar unter: www.bild.de/regional/berlin/interview-zensur/zensur-wie-in-china-16724622.bild.html
- 2 Vgl. Unternehmen sperren Facebook aus. In: Frankfurter Allgemeine Zeitung. 24.10.2010. [Zugriff am 31.10.2016]. Verfügbar unter: www.faz.net/aktuell/wirtschaft/netzwirtschaft/der-facebook-boersengang/soziale-netze-unternehmen-sperren-facebook-aus-1591222.html
- 3 Vgl. Louise Cooke, Rachel Spacey, Adrienne Muir, Claire Creaser: Filtering Access to the Internet in Public Libraries. An Ethical Dilemma? In: Ethical Dilemmas in the Information Society. Codes of Ethics for Librarians and Archivists. Ed. by Amélie Vallotton Preisig, Hermann Rösch, Christoph Stückelberger. Genf: Globethics.net, 2014, S. 179–190. [Zugriff am 24.10.2016]. Verfügbar unter: www.globethics.net/documents/4289936/13403236/GE_Global_11_web_final.pdf/0b8e3552-62e4-4495-a576-2f341326891b
- 4 Louise Cooke, Rachel Spacey, Adrienne Muir, Claire Creaser: Managing Access to the Internet in Public Libraries [MAIPLE]. Loughborough: University of Loughborough 2014, S. 29. [Zugriff am 24.10.2016]. Verfügbar unter: www.lboro.ac.uk/microsites/infosci/lisu/maiple/downloads/maiple-report.pdf
- 5 Vgl. ebd., S. 30.
- 6 Vgl. ebd., S. 35.
- 7 Vgl. ebd.
- 8 Vgl. Helen R. Adams: Snapshot of Filtering in School Libraries 2012. In: American Libraries. 2. April 2013. [Zugriff am 24.10.2016]. Verfügbar unter: <https://americanlibrariesmagazine.org/2013/04/02/filtering-and-the-first-amendment>

- 9 Frühzeitig artikuliert in: Statement on Library Use of Filtering Software. ALA, Intellectual Freedom Committee. 1997, rev. 2000. [Zugriff am 24.10.2016]. Verfügbar unter: www.ala.org/Template.cfm?Section=IF_Resolutions&Template=/ContentManagement/ContentDisplay.cfm&ContentID=13090; und in jüngster Zeit bekräftigt: Internet Filtering. An Interpretation of the Library Bill of Rights. ALA 2015. [Zugriff am 24.10.2016]. Verfügbar unter: www.ala.org/advocacy/intfreedom/librarybill/interpretations/internet-filtering; www.ala.org/Template.cfm?Section=IF_Resolutions&Template=/ContentManagement/ContentDisplay.cfm&ContentID=13090
- 10 Children's Protection Act. 2000. [Zugriff am 24.10.2016]. Verfügbar unter: www.ifea.net/cipa.pdf
- 11 Vgl. Kristen R. Batch: Fencing out Knowledge. Impacts of the Children's Internet Protection Act 10 Years later. American Libraries Association. Office for Intellectual Freedom. Policy Brief No. 5. June 2014, S. 11. [Zugriff am 24.10.2016]. Verfügbar unter: http://ala.org/files/cipa_report.pdf
- 12 Vgl. ebd.
- 13 Vgl. ebd., S. 17–19, 23.
- 14 Vgl. Internet Filtering in Public Libraries 2007 Survey Report. Australian Library and Information Association. 2007, S. 1. [Zugriff am 06.01.2017]. Verfügbar unter: http://read.alia.org.au/sites/default/files/documents/internet_filtering_in_public_libraries.pdf
- 15 Ebd., S. 4.
- 16 ALIA Internet access in public libraries survey 2013. Australian Library and Information Association. 2013, S. 26. [Zugriff am 24.10.2016]. Verfügbar unter: http://read.alia.org.au/sites/default/files/documents/internet_access_in_public_libraries_survey_2013.pdf
- 17 Ebd., S. 26.
- 18 Vgl. Wie funktioniert Filtersoftware. Klicksafe.de. [Zugriff am 31.10.2016]. Verfügbar unter: www.klicksafe.de/themen/technische-schutzmassnahmen/jugendschutzfilter/wie-funktioniert-filtersoftware
- 19 Vgl. dazu vor allem Sarah Houghton-Jan: Internet Filtering. In: Library Technology Reports. 46, 2010, 8, S. 25–33 [Zugriff am 31.10.2016]. Verfügbar unter: <https://journals.ala.org/ltr/article/view/4713/5611>; und Kristen R. Batch (2014) S. 16 f. [Zugriff am 24.10.2016]. Verfügbar unter: http://ala.org/files/cipa_report.pdf
- 20 Vgl. Batch 2014, S. 17 [Zugriff am 24.10.2016]. Verfügbar unter: http://ala.org/files/cipa_report.pdf
- 21 Vgl. ebd.
- 22 Vgl. Internet Filtering. An Interpretation of the Library Bill of Rights. ALA 2015. [Zugriff am 24.10.2016]. Verfügbar unter: www.ala.org/advocacy/intfreedom/librarybill/interpretations/internet-filtering; »In the case of websites containing sexually explicit images, the success rate of filters is frequently no greater than chance.«
- 23 Vgl. Houghton-Jan 2010, S. 27. Diesem begrenzten Wirkungsgrad tragen auch die Kriterien der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) vom Oktober 2016 Rechnung. Demnach gelten Jugendschutzprogramme als zuverlässig, wenn das Programm mindestens vier von fünf Angeboten richtig behandelt. Vgl. Kriterien für die Eignungsanforderungen nach § 11 Abs. 3 JMStV für Jugendschutzprogramme. Kommission für Jugendmedienschutz. 12.10.2016. [Zugriff am 4.1.2017]. Verfügbar unter: www.kjm-online.de/fileadmin/Download_KJM/Rundfunk/Kriterien_f%C3%BCr_die_Eignungsanforderungen_f%C3%BCr_Jugendschutzprogramme_12.10.2016.pdf
- 24 Vgl. Batch 2014, S. 17.
- 25 Marx, Andreas, Mark Bootz, Friedemann Schindler: Perspektiven des technischen Jugendschutzes. Aktuelle Herausforderungen und zukunftsfähige Konzepte. Jugendschutz.net. Mainz, Juni 2016. [Zugriff am 5.1.2017]. Verfügbar unter: www.kjm-online.de/fileadmin/Download_KJM/Service/Gutachten/Gutachten_Perspektiven-technischer-Jugendschutz_11.08.16.pdf
- 26 Vgl. Nancy Kranich: Why Filters Won't Protect Children or Adults. In: Library Administration & Management, 18, 2004, 1, S. 14–18 [Zugriff am 31.10.2016]. Verfügbar unter: www.ala.org/PrinterTemplate.cfm?Section=issuesrelatedlinks&Template=/ContentManagement/ContentDisplay.cfm&ContentID=78055
- 27 Vgl. Deborah Caldwell-Stone: Filtering and the First Amendment. When is it okay to block speech online? In: American Libraries. März/April 2013. [Zugriff am 31.10.2016]. Verfügbar unter: <https://americanlibrariesmagazine.org/2013/04/02/filtering-and-the-first-amendment>
- 28 Vgl. Batch 2014, S. 20.
- 29 American Civil Liberties Union, Rhode Island. Access Denied. How Internet Filtering in Schools Harms Public Education. 2013. [Zugriff am 31.10.2016]. Verfügbar unter: http://riaclu.org/images/uploads/Access_Denied_-_How_Internet_Filtering_in_Schools_Harms_Public_Education.pdf
- 30 Vgl. Jens Berger: Extrembereiche der Politik. In: Telepolis. 29.5.2009 [Zugriff am 31.10.2016]. Verfügbar unter: www.heise.de/tp/artikel/30/30420/1.html
- 31 Wie funktioniert Filtersoftware. Klicksafe.de. [Zugriff am 31.10.2016]. Verfügbar unter: www.klicksafe.de/themen/technische-schutzmassnahmen/jugendschutzfilter/wie-funktioniert-filtersoftware
- 32 Vgl. Ethik und Information. Ethische Grundsätze der Bibliotheks- und Informationsberufe. BID 2007 [Zugriff am 21.9.2016]. Verfügbar unter: www.bideutschland.de/download/file/allgemein/EthikundInformation.pdf; Zugl. auch in: Bibliotheksdienst. 41, 2007, 7, S. 705–707.
- 33 IFLA-Ethikkodex für Bibliothekarinnen und andere im Informationssektor Beschäftigte. IFLA 2012 [Zugriff am 21.9.2016]. Verfügbar unter: www.ifla.org/files/assets/faife/codesofethics/germancodeofethicsfull.pdf
- 34 Library Bill of Rights. ALA 1996. [Zugriff am 21.9.2016]. Verfügbar unter: www.ala.org/advocacy/intfreedom/librarybill
- 35 Bibliotheken stehen für Meinungs- und Informationsfreiheit: Positionspapier zum bibliothekarischen Umgang mit umstrittenen Werken. Landesverband Niedersachsen des DBV, BID. April 2016 [Zugriff am 4.11.2016]. Verfügbar unter: www.bibliothekerverband.de/landesverbaende/niedersachsen/positionen/meinungs-informationsfreiheit.html
- 36 Dieses Zitat stammt aus einem erläuternden Zusatzdokument der ALA zu den Library Bill of Rights, da darin keine Aussagen zum Jugendschutz enthalten sind. Access to Library Resources and Services for Minors. An Interpretation of the Library Bill of Rights. ALA 2014. [Zugriff am 21.9.2016]. Verfügbar unter: www.ala.org/advocacy/intfreedom/librarybill/interpretations/access-library-resources-for-minors
- 37 Vgl. zum Folgenden auch Louise Cooke, Rachel Spacey, Adrienne Muir, Claire Creaser: Filtering Access, S. 188–190.
- 38 Vgl. Minors and Internet Activity. An Interpretation to the Library Bill of Rights. ALA 2014 [Zugriff am 4.11.2016]. Verfügbar unter: www.ala.org/advocacy/intfreedom/librarybill/interpretations/minors-internet-activity; zu Digital Literacy vgl. Batch 2014, S. 23.
- 39 Kranich, Nancy: Why Filters Won't Protect Children or Adults. In: Library Administration and Management. 18, 2004, 1, S. 14–18. [Zugriff am 4.11.2016]. Verfügbar unter: www.ala.org/offices/oif/ifissues/issuesrelatedlinks/whyfilterswontprotect

- 40 Magi, Trina: I'm being required to install an Internet Filter. What should I do? In: Knowledge Quest. 44, 2015, 1, S. 63.
- 41 Kranich (2004). [Zugriff am 4.11.2016]. Verfügbar unter: www.ala.org/offices/oif/ifissues/issuesrelatedlinks/whyfilterswontprotect
- 42 Benutzungsbedingungen für die Öffentlichen Bibliotheken des Landes Berlin (BÖBB) vom 06. Januar 2009. In: Amtsblatt für Berlin, Nr. 5 vom 30. Januar 2009, S. 282 ff. [Zugriff am 21.9.2016]. Verfügbar unter: https://www.berlin.de/stadtbibliothek-spandau/_assets/bobb_deutsch_06012009.pdf
- 43 Vgl. zu diesem Fall auch die Ausführungen zum Thema Filtersoftware in der Fallbeispielsammlung »Ethische Fundierung bibliothekarischer Praxis (EFubiP) [Zugriff am 21.9.2016]. Verfügbar unter: <https://www.fbi.fh-koeln.de/efubip/efubip-gesamtuebersicht.php?id=1&all=7&schlagwort=&klassifikation=&ort=&handlungsfeld=&wertbezug=&suchstring=&bibttyp=#fall>



Der Verfasser

Prof. Dr. Hermann Rösch, Institut für Informationswissenschaft, Technische Hochschule Köln, Claudiusstraße 1, 50678 Köln, Telefon 0221 8275-3378, hermann.roesch@th-koeln.de

Foto: privat